



BERUFSVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN E. V.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VERBANDSVORSTAND

Satzung

BERUFSVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE

DEUTSCHER BAHNEN E.V.

(*BFBahnen*)

Gültig vom 02. November 2019 an

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "BERUFSVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN E. V. (BFBahnen)".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Verwaltungssitz ist der Ort der Bundesgeschäftsstelle.
3. Der Verband ist der Zusammenschluss der Verbandsmitglieder (§ 3).
4. Die Verbandsmitglieder erkennen mit ihrem Beitritt diese Satzung und die von den Verbandstagen sowie vom Vorstand gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. BFBahnen ist die Organisation der Führungskräfte und akademischen Fachkräfte der Bahnunternehmen und bahnnaher Institutionen.
2. BFBahnen
 - ist eine Plattform zu fachlichem und persönlichem Austausch
 - unterstützt die berufliche Entwicklung und
 - gestaltet verkehrspolitische Themen -BFBahnen fördert und vertritt gemeinsame Interessen auf nationaler und internationaler Ebene im beruflichen, sozialen, verkehrspolitischen und gesellschaftspolitischen Bereich.
Hierzu dienen insbesondere:
 - a) Gespräche und Verhandlungen mit den Bahnen, den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen und Behörden, Dachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften
 - b) Mitgliedschaften in Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - c) Fachtagungen, Seminare, Vorträge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen
 - d) Pflege des kollegialen Zusammenhalts
 - e) Herausgabe einer Verbandszeitschrift
3. BFBahnen ist gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Verbandsmitglieder sind im Wesentlichen regionale Verbände, die den Namen BFBahnen mit dem Zusatz der Region tragen.

Verbände und Vereinigungen von Führungs- und akademischen Fachkräften der Bahnunternehmen und bahnnaher Institutionen können die Aufnahme in den Verband beantragen.

Der Verband kann juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Über Aufnahme und Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

2. Die Verbandsmitglieder sind rechtlich selbständig. Sie können bundesweit oder regional agieren.
3. Die Verbandsmitglieder regeln in ihren Satzungen, welche Personen und Institutionen sie als ihre Mitglieder aufnehmen.
4. Die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder wahren die Interessen und das Ansehen des BFBahnen und setzen sich für seine Aufgaben nach besten Kräften ein.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich unter Beifügen der Satzung des Antragstellers beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Nach dem Aufnahmebeschluss ist das Vereinsmitglied in den Vereinsorganen stimmberechtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Selbstauflösung oder Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Rücknahme einer Austrittserklärung ist wie ein Aufnahmeantrag zu behandeln.
4. Ein Vereinsmitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, seine Verpflichtungen gegenüber diesem Verband nicht erfüllt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann sich hierzu innerhalb von drei Monaten schriftlich äußern. Nach Eingang der Äußerung, bzw. nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
5. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied kann hierzu eine Entscheidung des nächsten Verbandstages beantragen; dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Bis dahin ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Vereinsmitglieds.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Rechte und Pflichten. Zugleich hat das ausscheidende Vereinsmitglied den Vereinsnamen abzulegen.
7. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Monat, der dem Aufnahmebeschluss folgt. Die Beitragspflicht endet bei Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt wirksam wird. Die Beitragspflicht endet bei Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.
8. Mit der wirksamen Abgabe einer Austrittserklärung oder mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch eines Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen. §§ 737 – 740 BGB finden keine Anwendung. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

der Verbandstag (VT)

der Vorstand (VV)

der Geschäftsführende Vorstand (GV)

Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz.

Dipl.-Ing. Wilfried Messner, Verbandsvorsitzender,
Ralf Lang, Carlos Cunha, Fridolin Werner,
Michael Sommer

Bundesgeschäftsstelle BFBahnen
c/o Siegfried Hoffmann
Kornweg 35 58239 Schwerte
Fon (0 23 04) 25 66-14 Fax -10
E-Mail: BGSt@BFBahnen.de

BBBank Karlsruhe
BIC: GENODE61BBB
IBAN: DE26 6609 0800 0007 3854 47
AG Frankfurt/M.: VR 9970
Internet: <http://www.bfbahnen.de>

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Er tritt spätestens alle vier Jahre zusammen.
2. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) dem Vorstand und
 - b) den Delegierten der Verbandsmitglieder.
3. Verbandsmitglieder nach § 1 Absatz 3 entsenden für je angefangene hundert Mitglieder einen Delegierten. Grundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes.
5. Gäste können eingeladen werden; hierüber entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
6. Bis sechs Wochen vor dem Verbandstag teilen die Verbandsmitglieder die Namen ihrer Delegierten und Gastteilnehmer dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit. Änderungen sind dem Vorstand spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
7. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
8. Der Verbandstag beschließt über:
 - a) Tagesordnung und Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
 - c) die Höhe des abzuführenden Verbandsbeitrages (§15)
 - d) vorliegende Anträge
 - e) Grundsätze der Verbandsarbeit (§9 Abs. 2 a)
 - f) Zahl der Beisitzer im Geschäftsführenden Vorstand (§10 Abs. 1)
 - g) Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge (§ 4 Abs. 2) und Ausschlüsse (§ 5 Abs. 5)
 - h) Satzungsänderungen (§17)
 - i) Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes (§ 18)
9. Beschlüsse sind für die Verbandsorgane und für die Verbandsmitglieder verbindlich.
10. Der Verbandstag wählt gemäß § 13 dieser Satzung:
 - a) den Geschäftsführenden Vorstand (§10)
 - b) zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter (§16)
11. Zum Verbandstag lädt der Geschäftsführende Vorstand mindestens zwölf Wochen vorher ein und gibt vier Wochen vorher die Tagesordnung bekannt. Die Verbandsmitglieder haben Einladung und Tagesordnung ihren Delegierten bekanntzugeben.
12. Außerordentliche Verbandstage werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder einberufen. Sie müssen spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann nur über Anträge beschließen, die bei seiner Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für die Einberufung und den Ablauf dieses Verbandstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Verbandstage, ausgenommen die Fristen nach Absatz 11.
13. Über jeden Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter des Verbandstages (§ 7 Abs. 7) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird den Verbandsmitgliedern zugestellt und auszugsweise in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 8 Anträge an den Verbandstag

1. Anträge an den Verbandstag können stellen:
 - a) die Verbandsmitglieder
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Geschäftsführende Verbandsvorstand
2. Anträge, über die der Verbandstag (§ 7 Abs. 8 d) beschließen soll, müssen mindestens acht Wochen vorher schriftlich beim Geschäftsführenden Verbandsvorstand vorliegen. Abschriften der Anträge sind vom Antragsteller den Verbandsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten weitere Anträge zulassen.

§ 9 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Verbandsvorstand (§10)
 - b) den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 4

Die Vorsitzenden der Verbandsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten werden.
2. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Erarbeiten der Leitlinien und des Programms für die Tätigkeit des Verbandes und Vorlage an den Verbandstag (§7 Abs. 8 e)
 - b) Aufnehmen von neuen Verbandsmitgliedern (§ 4)
 - c) Ausschließen von Verbandsmitgliedern (§ 5)
 - d) Erteilen von Aufträgen und Weisungen an den Geschäftsführenden Verbandsvorstand
 - e) Einsetzen von Arbeitskreisen und Ausschüssen (§ 11)
 - f) Verwalten des Verbandsvermögens, Genehmigen des Haushaltsplanes
 - g) Genehmigen des Jahresabschlusses nach Entgegennahme des Kassenberichts
 - h) Beschließen der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand (§ 6)
3. Der Verbandsvorstand ist mindestens zweimal im Jahr durch den Geschäftsführenden Verbandsvorstand mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Er muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes gewünscht wird.
4. Zu den Sitzungen des Verbandsvorstands können beratend zugezogen werden:
 - a) Mitglieder der Ausschüsse, der Arbeitskreise und der Redaktion der Verbandszeitschrift,
 - b) Mitglieder der Verbandsmitglieder für das Erörtern von Fachfragen,
 - c) externe fachliche Berater und Gutachter.

§ 10 Geschäftsführender Verbandsvorstand

1. Der Geschäftsführende Verbandsvorstand (GV) besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzern

Diese Vorstandsmitglieder verantworten folgende Leistungsfelder:

- a) Verkehrspolitik

Dipl.-Ing. Wilfried Messner, Verbandsvorsitzender,
Ralf Lang, Carlos Cunha, Fridolin Werner,
Michael Sommer

Bundesgeschäftsstelle BFBahnen
c/o Siegfried Hoffmann
Kornweg 35 58239 Schwerte
Fon (0 23 04) 25 66-14 Fax -10
E-Mail: BGSt@BFBahnen.de

BBBank Karlsruhe
BIC: GENODE61BBB
IBAN: DE26 6609 0800 0007 3854 47
AG Frankfurt/M.: VR 9970
Internet: <http://www.bfbahnen.de>

- b) Wirtschaft / Finanzen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Verbandsentwicklung
- e) Mitgliedergewinnung
- f) Social Media
- g) Marketing

Die Leistungsfelder werden bei der Arbeitsaufnahme in der ersten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandsvorstandes zugeordnet.

Die Aufgaben des GV sind von ihm in seiner Geschäftsordnung (GO/GV) festzulegen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er führt die vom Verbandstag oder vom Vorstandsvorstand gefassten Beschlüsse durch.

Er stellt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht auf und bereitet die Verbandstagesitzungen des Vorstandsvorstandes vor. Die Vorbereitung und die Durchführung einzelner Verbandsangelegenheiten können einem oder mehreren Verbandsmitgliedern mit deren Einverständnis übertragen werden.

In Angelegenheiten des Verbandes kann er von den Verbandsmitgliedern erforderliche Auskünfte verlangen. Er ist berechtigt, an Veranstaltungen und Organsitzungen der Verbandsmitglieder ohne Stimmrecht teilzunehmen, um Verbandsangelegenheiten zu erörtern.

Ein Verbandsmitglied kann beantragen, dass die Vereinsverwaltung (Mitgliederverwaltung und / oder Beitragsmanagement) vorübergehend vom Verband ausgeführt wird. Einzelheiten regelt die GO-GV.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig. Sind beide verhindert, können sie im Einzelauftrag durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden
4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert, kann der Vorstandsvorstand ein neues Mitglied bestellen.
5. Dem Geschäftsführenden Vorstandsvorstand steht eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung. Diese Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse und Festlegungen der Verbandstagesitzungen des Vorstandsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsvorstandes. Einzelheiten sind durch den Vorstandsvorstand in der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandsvorstandes zu regeln. Der Leiter der Bundesgeschäftsstelle wird vom GV bestellt.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Geschäftsführende Vorstandsvorstand und der Vorstandsvorstand können Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Sie sollen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Ihre Auslagen werden vom Verband ersetzt.

§ 12 Beschlüsse

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Dipl.-Ing. Wilfried Messner, Vorstandsvorsitzender,
Ralf Lang, Carlos Cunha, Fridolin Werner,
Michael Sommer

Bundesgeschäftsstelle BFBahnen
c/o Siegfried Hoffmann
Kornweg 35 58239 Schwerte
Fon (0 23 04) 25 66-14 Fax -10
E-Mail: BGSt@BFBahnen.de

BBBank Karlsruhe
BIC: GENODE61BBB
IBAN: DE26 6609 0800 0007 3854 47
AG Frankfurt/M.: VR 9970
Internet: <http://www.bfbahnen.de>

2. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, ist erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit ist sodann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.
3. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Qualifizierte Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten sind erforderlich bei Abstimmungen über:
 - a) die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern (§ 4)
 - b) den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 5 Abs. 4)
 - c) Satzungsänderungen (§ 17)
 - d) die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes (§ 18)

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Tritt ein Organ nicht zusammen, kann - innerhalb einer Frist von vier Wochen - auf schriftlichem Weg ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorsitzenden oder bei dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden beantragt wird.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen sind von einem Wahlausschuss - bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einer angemessenen Zahl von Wahlhelfern - durchzuführen und zu protokollieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Stimmberechtigten per Akklamation gewählt.
2. Gewählt werden:
 - a) der Geschäftsführende Verbandsvorstand
 - b) die Kassenprüfer und deren Stellvertreter
3. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt. Wiederwahl ist zulässig; Ausnahme: Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden.
4. Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind stets geheim zu wählen. Die übrigen Wahlen können per Akklamation erfolgen, falls geheime Wahl nicht besonders beantragt ist.
5. Gewählt ist, wer bei den Wahlen im ersten Durchgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Besteht Stimmgleichheit, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Einzelheiten der Wahlmodalitäten werden ggf. in der Wahlordnung als Teil der Geschäftsordnung des Verbandstages festgelegt.

§ 14 Grundsätze der Geschäftsführung

1. Der Zweck des Verbandes ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden ersetzt.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verbandsvorstand beschließt jährlich über einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und ermächtigt den Geschäftsführenden Verbandsvorstand, Ausgaben bis zur vorgesehenen Höhe zu tätigen.

Dipl.-Ing. Wilfried Messner, Verbandsvorsitzender,
Ralf Lang, Carlos Cunha, Fridolin Werner,
Michael Sommer

Bundesgeschäftsstelle BFBahnen
c/o Siegfried Hoffmann
Kornweg 35 58239 Schwerte
Fon (0 23 04) 25 66-14 Fax -10
E-Mail: BGSt@BFBahnen.de

BBBank Karlsruhe
BIC: GENODE61BBB
IBAN: DE26 6609 0800 0007 3854 47
AG Frankfurt/M.: VR 9970
Internet: <http://www.bfbahnen.de>

§ 15 Beitrag

1. Die Verbandsmitglieder erheben von ihren Mitgliedern einen Beitrag, über dessen Höhe sie selbst entscheiden.
2. Der nach § 7 Abs. 8 Buchstabe c) beschlossene Verbandsbeitrag pro Mitglied ist an den Geschäftsführenden Vorstand abzuführen.
3. Der Verbandsbeitrag beinhaltet den Bezug der Verbandszeitschrift (§ 2 Abs. 3 Buchstabe e)) durch die Mitglieder der Verbandsmitglieder.
- 4.

§ 16 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen sowie die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel jährlich mindestens einmal zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfungen sind Prüfungsberichte zu fertigen. Sie sind dem Verbandstag vorzulegen. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist das Prüfungsergebnis in der ersten Vorstandssitzung des folgenden Geschäftsjahres vorzutragen.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Satzung des Verbandes kann nur durch Beschluss eines Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert oder ergänzt werden.

§ 18 Datenschutz

Bei zentraler Mitgliedschaft werden mit dem Beitritt mitgliedsrelevanten Daten erhoben: Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Einer Veröffentlichung seiner Daten kann das Mitglied widersprechen.

Bei Austritt aus dem Verband werden die persönlichen Daten gelöscht. Betreffen diese Daten den Kassensbereich, sind sie entsprechend den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufzubewahren.

§ 19 Auflösung, Verschmelzung

1. Die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung mit anderen Organisationen kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Der Antrag muss von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder gestellt werden.
3. Der außerordentliche Verbandstag beschließt die Art der Auflösung bzw. der Verschmelzung und die jeweilige Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Dipl.-Ing. Wilfried Messner, Verbandsvorsitzender,
Ralf Lang, Carlos Cunha, Fridolin Werner,
Michael Sommer

Bundesgeschäftsstelle BFBahnen
c/o Siegfried Hoffmann
Kornweg 35 58239 Schwerte
Fon (0 23 04) 25 66-14 Fax -10
E-Mail: BGSt@BFBahnen.de

BBBank Karlsruhe
BIC: GENODE61BBB
IBAN: DE26 6609 0800 0007 3854 47
AG Frankfurt/M.: VR 9970
Internet: <http://www.bfbahnen.de>

Diese Satzung wurde vom am 02. November 2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Beschluss hat aufschiebende Wirkung bis zum Eintrag in das Vereinsregister Frankfurt am Main.

Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle:

Am 20. 07. 2020 wurde diese Satzung vom Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister VR 9970 Fall: 5 eingetragen.

Frankfurt am Main, den 02. November 2019



Wilfried Messner
Verbandsvorsitzender



Siegfried Hoffmann
Leiter Bundesgeschäftsstelle